

Besondere Bedingungen für die Vermietung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen

§ 1 – Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

(1) Diese Bedingungen gelten für die Vermietung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen nach Maßgabe des zwischen dem Vermieter (uns) und dem Mieter geschlossenen Vertrages. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

(2) Diese AGBs gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

(3) Die überlassene Mietsache ist nach Maßgabe der vertraglichen Abrede gemäß den jeweiligen geltenden Allgemeinen Bedingungen versichert.

§ 2 – Mietpreis, Sicherheit

(1) Der Mietpreis richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigelegten Preisliste in der zum Zeitpunkt des Vertrages gültigen Fassung. Alle Preise sind ohne gesetzlicher Umsatzsteuer angegeben.

(2) Der Mietpreis wird nach Rückgabe der Mietsache abgerechnet. Bei längerer Mietdauer wird wöchentlich eine Teilrechnung gestellt. Alle Rechnungen sind binnen 14 Tage nach Erhalt ohne jeglichen Abzug fällig. Eine angemessene Erstreckung der Zahlungsfrist ist nur bei wesentlichen Mängeln und nach schriftlicher Mitteilung gestattet. Bei Zahlungsverzug des Mieters sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zum Zeitpunkt der Fälligkeit, mindestens jedoch von 12% p.a., zu beanspruchen. Der Mieter ist verpflichtet uns alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten zu ersetzen.

(3) Der Mieter hat vor Übergabe der Mietsache an den Vermieter eine Kautions in Höhe der im Mietvertrag oder in Abs. 3 genannten Summe zu zahlen. Die Höhe ist von der Mietsache und der Mietdauer abhängig. Dieser Betrag wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache mit der Endabrechnung von uns verrechnet bzw. zurückgezahlt.

(4) Bei der Vermietung von Fahrzeugen zahlt der Mieter bei Vertragsabschluss eine Sicherheit /Kautions in Höhe von 2.500,00 €. Eigenbeteiligung im Schadensfall. Dieser Betrag wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache mit der Endabrechnung von uns verrechnet bzw. zurückgezahlt.

§ 3 – Vertragsdauer, Rücktritt

(1) Das Mietverhältnis beginnt und endet zu den im Mietvertrag genannten Zeitpunkten.

(2) Ein Rücktritt des Mieters bis 48 Stunden vor Vertragsbeginn ist gegen eine Rücktrittspauschale von 300,00 € möglich. Bei einem Rücktritt innerhalb von 48 Stunden vor Mietbeginn ist jeweils der Mietpreis für einen Tag zu zahlen.

§ 4 – Haftung für Mängel, Schadenersatz

(1) Bei Vorliegen eines Mangels haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wir haften nicht für vom Mieter unter Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhaft zugefügten Vermögens- und Personenschäden sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist

(3) Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit der Mietsache zu gewährleisten, darf der Mieter eine Werkstatt bis zu einem Kostenbetrag von 300,00 € ohne Weiteres beauftragen. Reparaturen darüber hinaus darf der Mieter nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Auftrag geben.

§ 5 – Pflichten des Mieters

(1) Die Mietsache darf nur vom Mieter, dessen angestellten oder den im Mietvertrag angegebenen Personen genutzt oder geführt werden. Für die Zulässig- und Gültigkeit von notwendigen Fahrerlaubnissen und Ausweispapieren ist der Mieter zuständig. Er versichert, dass diese vorliegen.

(2) Der Mieter hat die Mietsache sorgsam zu behandeln und alle für die Nutzung maßgeblichen Vorschriften, insbesondere technische Regeln, Anweisungen und Verkehrsregeln, zu beachten.

(3) Dem Mieter ist es untersagt, die Mietsache weiter zu vermieten. Eine Nutzung, die nicht dem Zweck der Anmietung oder dem Mietgegenstand entspricht ist ebenfalls untersagt.

(4) Bei Unfällen hat der Mieter immer eine Unfallaufnahme durch die Polizei zu veranlassen, außerdem hat der Mieter uns unverzüglich den Unfall anzuzeigen und über alle Einzelheiten schriftlich zu informieren.

§ 6 – Haftung des Mieters

(1) Soweit wir den Mieter nicht gegen Zahlung einer Gebühr, die der Selbstbeteiligung bei einer Vollkaskoversicherung entspricht, freigestellt haben, haftet der Mieter für alle Schäden an der Mietsache, soweit sie auf einem vom Mieter verursachten oder verschuldeten Schaden beruhen.

(2) Die Selbstbeteiligung des Mieters an einem Schaden beträgt bei Fahrzeugen 2.500,00 € je Mietsache.

§ 7 – Übergabe der Mietsache

(1) Dem Mieter wird die Mietsache am Geschäftssitz des Vermieters übergeben. Eine abweichende Regelung im Mietvertrag hat Vorrang. Die Übergabe erfolgt in einem funktionsfähigen Zustand. Beide Vertragspartner haben nach gemeinsamer Besichtigung und Aufnahme des Zustandes und möglicher Vorschäden ein Übergabeprotokoll zu unterzeichnen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, uns die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort in demselben Zustand, wie er ihn übernommen hat, mit Ausnahme der normalen Abnutzung durch den Gebrauch zurückzugeben. Ist kein Ort vereinbart, erfolgt die Rückgabe am Geschäftssitz des Vermieters. Die Übergabe erfolgt durch gemeinsame Besichtigung der Mietsache durch beide Vertragspartner. In dem unterzeichneten Übergabeprotokoll ist der Zustand und die Schäden der Mietsache festzuhalten.

(3) Die Rückgabe hat während unserer Geschäftszeiten zu erfolgen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

(4) Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde überschritten, ist der Mieter verpflichtet, für den über die Vermietungsdauer hinausgehenden Zeitraum eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete pro Tag zu zahlen.

§ 8 – Form von Erklärungen

(1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Mieter gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zum Mietvertrag bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 – Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des Absatzes 3 etwas anderes ergibt.

(2) Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.